VOLLMACHT

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erteilt hiermit

Rechtsanwältin Henrike Wittner, Salomonstraße 20, 04103 Leipzig

in Sachen

wegen

sowohl Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO, § 137 StPO, § 67 VwGO, § 62 FGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen einschließlich der Vorverfahren und nach §§ 302, 374 StPO, auch für den Fall der Abwesenheit sowie als Nebenkläger. Vertretung gem. § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 Abs. 1, 234 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsangelegenheiten.
- Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO zu erteilen.
- Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
- Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten und notwendige Auslagen.
- Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere, auch auf Referendare gemäß § 139 StPO.
- Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
- Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 114 Abs. 1 FamFG sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
- Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in den Verwaltungs- und Vorverfahren.
- Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
- Vertretung in Steuerangelegenheiten jedweder Art (auch Vollstreckungssachen), insbesondere in finanzgerichtlichen Verfahren sowie in deren Vorverfahren.
- Vertretung in Insolvenz- oder Vergleichsverfahren, auch über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
- Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, wie Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
- Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
- Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie zur Akteneinsicht.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG) bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken. Gerichtsvollzieher und alle anderen gerichtlichen, behördlichen und privaten Stellen, einschließlich der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Zahlungen ausschließlich an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei zu leisten.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass we Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsabrechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.	
Ort, Datum	Unterschriften